



# **Satzung des Internationalen Studienkollegs der Hochschule Kaiserslautern (veröffentlicht am 31.03.2017)**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 3 und des § 86 Absatz 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 18.01.2017 die folgende Satzung des Internationalen Studienkollegs der Hochschule Kaiserslautern beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgaben des Internationalen Studienkollegs
- § 4 Organisation und Leitung des Internationalen Studienkollegs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Lehrkräfte
- § 7 Lehrangebot
- § 8 Dauer und Umfang der studienvorbereitenden Kurse
- § 9 Zahl der Studienplätze
- § 10 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 11 Beendigung der Zugehörigkeit zum Internationalen Studienkolleg
- § 12 In-Kraft-Treten



## § 1 Rechtsstatus

Das Internationale Studienkolleg ist eine Betriebseinheit der Hochschule Kaiserslautern im Sinne des § 90, Absatz 1 und 2 Hochschulgesetz und dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet. Es führt den Namen „Internationales Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern“, nachfolgend „Internationales Studienkolleg“ genannt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung bestimmt die Organisationsform des Internationalen Studienkollegs und legt die Grundsätze für den Lehr- und Studienbetrieb am Internationalen Studienkolleg fest.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten insbesondere
  - die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 (KMK-Rahmenordnung) in der jeweils gültigen Fassung,
  - die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (DSH-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung,
  - die Ordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung (Einschreibeordnung),
  - die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern (Prüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Aufgaben des Internationalen Studienkollegs

- (1) Das Internationale Studienkolleg vermittelt deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren ausländische Bildungsnachweise den Zugang zu einer deutschen Hochschule nicht unmittelbar ermöglichen, die für das Studium in Deutschland erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und macht sie mit den an Universitäten und Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut.
- (2) Das Internationale Studienkolleg bereitet die Studierenden auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) vor. Die Feststellungsprüfung wird gemäß der Prüfungsordnung durchgeführt.
- (3) Das Internationale Studienkolleg kann Flüchtlingen mit direkter und indirekter Hochschulzugangsberechtigung die für ein Studium in Deutschland erforderlichen sprachlichen Kenntnisse in speziellen Kursen (bspw. Deutsch-Intensiv-Kurs) vermitteln.
- (4) In Ausnahmefällen überprüft das Internationale Studienkolleg für alle Fachhochschulen (Hochschulen) des Landes Rheinland-Pfalz auf Anfrage die ausländischen Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Es entscheidet auf der Grundlage der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz herausgegebenen Bewertungsvorschläge (Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland) über die Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife.



## § 4 Organisation und Leitung des Internationalen Studienkollegs

- (1) Das Internationale Studienkolleg steht unter der Verantwortung und Leitung der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern. Die Präsidentin/der Präsident bestimmt eine stellvertretende Leitung, welche Koordinatorin/Koordinator genannt wird. Die Präsidentin/der Präsident überträgt die Befugnisse hinsichtlich des operativen Geschäfts und des alltäglichen Betriebs des Internationalen Studienkollegs auf die Koordinatorin/den Koordinator. Alle weiteren Entscheidungsbefugnisse stehen dem Präsidenten zu.
- (2) Die Leitung des Internationalen Studienkollegs wird in allen laufenden Geschäften von einer Assistentin oder einem Assistenten unterstützt. Die Assistentin bzw. der Assistent der Leitung übernimmt insbesondere
  - die Überprüfung der Unterlagen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen hinsichtlich der Zulassung zur Aufnahmeprüfung am Internationalen Studienkolleg,
  - die Überprüfung der Unterlagen von externen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern hinsichtlich der Zulassung zur Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg,
  - die Überprüfung der Unterlagen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern hinsichtlich der Zulassung zum Deutsch-Intensiv-Kurs (DIK),
  - die Überprüfung der Unterlagen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern hinsichtlich der Zulassung zu DSH-Kursen,
  - die Aufgaben nach § 3 Absatz 4,
  - die Studienberatung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen,
  - die Unterstützung der Leitung bei der Bewirtschaftung der dem Internationalen Studienkolleg zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (3) Darüber hinaus arbeiten am Internationalen Studienkolleg hauptamtliche Verwaltungskräfte, die insbesondere für die Studierendenverwaltung (Anfragen, Bewerbungen, Einschreibungen, Teilnahmekontrollen, Informationsweitergabe etc.) zuständig sind und organisatorische Aufgaben (Terminabstimmung, Raumbuchung etc.) innehaben.

## § 5 Prüfungsausschuss

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung gebildet.

## § 6 Lehrkräfte

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen am Internationalen Studienkolleg werden in der Regel von hauptamtlichen Lehrkräften durchgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte vergeben werden.



- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte beraten und unterstützen die Leitung des Internationalen Studienkollegs hinsichtlich
- des Lehrangebots insbesondere unter Beachtung der in § 2 Absatz 2 genannten Ordnungen,
  - der Strukturierung des Semesterablaufs inkl. Prüfungszeiträumen,
  - der Festlegung bzw. Fortschreibung des Stellen- und Funktionsplans und der damit verbundenen Lehrverpflichtungen,
  - der Verausgabung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

## § 7 Lehrangebot

- (1) Am Internationalen Studienkolleg werden in der Regel zwei Schwerpunktkurse zur Vorbereitung auf ein Studium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule (Hochschule) angeboten:
1. Schwerpunktkurs T/TI zur Vorbereitung auf natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge,
  2. Schwerpunktkurs W/WW zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge.
- Diese Kurse werden mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen.  
Darüber hinaus können weitere Kurse angeboten werden:
1. Kurse für Flüchtlinge zur Vermittlung der für ein Studium in Deutschland erforderlichen sprachlichen Kenntnisse (Deutsch-Intensiv-Kurs). Diese Kurse werden mit einer internen C1-Prüfung und einer TestDaF-Prüfung abgeschlossen.
  2. DSH-Kurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang. Diese Kurse werden mit der DSH-Prüfung abgeschlossen.

## § 8 Dauer und Umfang der studienvorbereitenden Kurse

- (1) Die Studienzvorbereitung in den Schwerpunktkursen des Internationalen Studienkollegs erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann der Schwerpunktkurs einmal wiederholt werden.
- (2) In den Schwerpunktkursen werden die Fächer gemäß der Prüfungsordnung unterrichtet. Die Fächer und ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) sind in Anlage 1 niedergelegt. Auf Entscheidung der Leitung des Internationalen Studienkollegs können die Stundenzahlen für zukünftige Semester angepasst oder weitere Fächer unterrichtet werden.
- (3) Im Deutsch-Intensiv-Kurs (Dauer i.d.R. 1 Semester) wird die Fachsprache Deutsch insgesamt im Umfang von 30 Semesterwochenstunden unterrichtet. Hierzu zählt auch die Vermittlung innerhalb der fachlichen Vorbereitung des Studiums (z.B. wissenschaftliche Arbeitstechniken, mathematisches Propädeutikum). Die Leitung des Internationalen Studienkollegs kann eine Wiederholung dieses Kurses zulassen.



## § 9 Zahl der Studienplätze

Um eine intensive Studienvorbereitung zu gewährleisten, bietet das Internationale Studienkolleg nur eine beschränkte Zahl von Studienplätzen an. Der Richtwert für die Teilnehmerzahl in den einzelnen Kursen beträgt in Anlehnung an die KMK-Rahmenordnung 15.

## § 10 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende des Internationalen Studienkollegs sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in der Regel als Studierende der Hochschule Kaiserslautern immatrikuliert. Sie sind für die Gremien der Hochschule Kaiserslautern nicht wählbar, aber wahlberechtigt.
- (2) Zu Beginn eines jeden Semesters können die Angehörigen eines Kurses aus ihrer Mitte eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher wählen. Diese vertreten dann die Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber den unterrichtenden Lehrkräften und der Leitung des Internationalen Studienkollegs.
- (3) An den Lehrveranstaltungen des Internationalen Studienkollegs (inkl. Deutsch-Intensiv-Kurs) besteht Teilnahmepflicht. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf sonstige Veranstaltungen wie Exkursionen oder Betriebsbesichtigungen, die von der Leitung des Internationalen Studienkollegs als verbindlich festgesetzt werden. Konsequenzen, die sich für die Studierenden aus nicht genügender Teilnahme an den Veranstaltungen des Internationalen Studienkollegs ergeben, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Sollten Studierende eine Lehrveranstaltung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumen, haben sie das Internationale Studienkolleg am gleichen Tag darüber zu informieren und innerhalb von drei Arbeitstagen eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Gründe ihres Fernbleibens vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt das Fernbleiben als entschuldigt. Die Studierenden haben sich darüber hinaus den erforderlichen Prüfungen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen. Sollten Studierende eine Prüfung oder Teile davon versäumen, ist gemäß der Prüfungsordnung zu verfahren.
- (5) Die Studierenden am Internationalen Studienkolleg können an einem wichtigen religiösen oder staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes von den Lehrveranstaltungen befreit werden. Der Antrag dafür ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn schriftlich an die Leitung des Internationalen Studienkollegs zu richten.
- (6) Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Leitung des Internationalen Studienkollegs möglich.
- (7) Studierende der Schwerpunktkurse können auf Antrag von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestimmter Fächer befreit werden, wenn sie Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die üblicherweise im Rahmen der Feststellungsprüfung verlangt werden. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der Prüfungsausschuss. Die Befreiung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Teilnahme an den Prüfungen in dem jeweiligen Fach.
- (8) Studierende, die einen Schwerpunktkurs wiederholen, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in denjenigen Fächern befreit, in denen sie die Feststellungsprüfung bereits bestanden haben.



- (9) Behinderte Studierende und Studierende mit länger andauernden Krankheiten können mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Durchführung der Prüfungen vereinbaren.
- (10) Die Studierenden am Internationalen Studienkolleg haben sich eventuell vorgeschriebene Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

## **§ 11 Beendigung der Zugehörigkeit zum Internationalen Studienkolleg**

- (1) Die Zugehörigkeit zum Internationalen Studienkolleg endet
  - durch schriftlichen Antrag der oder des Studierenden,
  - mit bestandener Feststellungsprüfung oder bestandenen Abschlussprüfungen im Rahmen des Deutsch-Intensiv-Kurses,
  - nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme an der Feststellungsprüfung,
  - mit dem Ausschluss aufgrund unentschuldigter Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung,
- (2) Die Beendigung der Zugehörigkeit zum Internationalen Studienkolleg zieht in der Regel die Exmatrikulation an der Hochschule Kaiserslautern nach sich.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 15.03.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Präsident der Hochschule Kaiserslautern



## Anlage 1

In den Schwerpunktkursen werden folgende Fächer mit dem genannten Umfang an Semesterwochenstunden (SWS) unterrichtet:

1. Schwerpunktkurs T/TI (Vorbereitung auf natur-und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge):

- Deutsch 12-14 SWS
- Mathematik 6 SWS
- Informatik 4 SWS
- Physik 10 SWS

2. Schwerpunktkurs W/WW (Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge):

- Deutsch 12-14 SWS
- Mathematik 6 SWS
- Informatik 4 SWS
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre 10 SWS